



Review

Reviewed Work(s): Rechtssoziologie, Eine systematische Orientierung by Hans Ryffel

Review by: Volkmar Gessner

Source: *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht / The Rabel Journal of Comparative and International Private Law*, 43. Jahrg., H. 4 (1979), pp. 756-758

Published by: Mohr Siebeck GmbH & Co. KG

Stable URL: <https://www.jstor.org/stable/27876387>

Accessed: 26-06-2024 15:07 +00:00

JSTOR is a not-for-profit service that helps scholars, researchers, and students discover, use, and build upon a wide range of content in a trusted digital archive. We use information technology and tools to increase productivity and facilitate new forms of scholarship. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

Your use of the JSTOR archive indicates your acceptance of the Terms & Conditions of Use, available at <https://about.jstor.org/terms>



This article is licensed under a Creative Commons Attribution 4.0 International License (CC BY 4.0). To view a copy of this license, visit <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/>.



JSTOR

Mohr Siebeck GmbH & Co. KG is collaborating with JSTOR to digitize, preserve and extend access to *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht / The Rabel Journal of Comparative and International Private Law*

Ryffel, Hans, Rechtssoziologie, Eine systematische Orientierung. Neuwied und Berlin: Luchterhand 1974. X, 414 S.

Es lassen sich zwei wissenschaftliche Blickrichtungen auf das gesellschaftliche Phänomen Recht unterscheiden. Ein analytischer Ansatz will beschreiben und erklären, was geschieht. Ein normativer Ansatz will wissen, was geschehen soll. Ryffel ist als Rechtsphilosoph ein besonders eindeutiger Vertreter der normativen Denkrichtung. Die vielfältigen Beziehungen von Recht und Gesellschaft sind nach ihm immer unter dem Gesichtspunkt der Aufgabe des Rechts, die Gesellschaft wirksam und richtig zu gestalten, zu würdigen – eine Aufgabe, die auf ein anthropologisches Bedürfnis des Menschen nach kollektiver Selbstrealisierung zurückgeführt wird. Aus dieser Position schreibt Ryffel rechtssoziologischer Forschung unterschiedliche Stellenwerte zu. Er lehnt Richtungen ab, die Recht lediglich als soziales Phänomen analysieren, als einen sozialen Regelungsmechanismus unter anderen. *Durkheim*, die *Uppsala-Schule*, *Geiger* und *Luhmann* werden äußerst dezidiert als „usurpatorisch“ gebrandmarkt, weil sie dem Richtigkeitsanspruch von Rechtsnormen nicht oder nicht ausreichend Rechnung trügen. Demgegenüber fühlt sich Ryffel der kritisch-normativen Denkweise der „Frankfurter Schule“ der Soziologie (*Adorno*, *Horkheimer*, *Marcuse*, *Habermas*) verbunden.

Während Ryffel sicherlich zu Recht zwischen sich und der analytischen Rechtssoziologie große Distanz annimmt, scheint mir seine Nähe zur Frankfurter Schule zweifelhaft. *Habermas* setzt sich mit *Luhmann* doch auf recht anderer Ebene auseinander als Ryffel und sieht ganz generell die Rolle des Rechts problematischer. Wenn etwa Ryffel als zentrale Bedingung der Wirksamkeit des Rechts die Akzeptation der Normeninhalte postuliert, dann würde *Habermas* entgegnen, daß die Orientierung des Handelns an intersubjektiv geltenden kulturellen Werten nur so lange unproblematisch ist, als die normierte Verteilung der Chancen legitimer Bedürfnisbefriedigung auf einem Konsens der Beteiligten beruht. Sobald Dissens entsteht und die normative Verteilung der Befriedigungschance umstritten ist, wird die Orientierung an Werten durch Interessenorientierung ersetzt. Aber selbst im Fall einer Wertorientierung würde es einer kritischen Soziologie fern liegen, von einer Einsicht in die Richtigkeit der Norm zu sprechen. Legitimierungsvorgänge beziehen ihre Rechtfertigungsfunktion aus dem Konsens über ein herrschaftslegitimierendes Weltbild. Solche Ideologien, die Ryffel sehr wohl diskutiert, werden in der Denkrichtung der Frankfurter Schule aber nicht durch Aufklärung beseitigt: Ihre Geltung ist durch Mechanismen gesichert, die eine öffentliche Thematisierung des Geltungsanspruchs und eine kritische Erörterung der Inhalte der Legitimationen ausschließen oder einschränken.

Ryffels Position ist die der Rechtsphilosophie oder genauer der Philosophie des Politischen, die zur Ausgestaltung eines möglichst wirksamen und richtigen Rechts beitragen möchte. Das Werk stellt also einen Versuch dar, die Rechtssoziologie für diese Erkenntnisabsicht fruchtbar zu machen.

Die Wirksamkeit des Rechts wird entsprechend der normativen Fragestellung des Werkes nicht in dem Sinn verstanden, der möglichst viele Rechtswirkungen umfaßt. Oder anders: Es geht nicht darum, soziales Ver-

halten, das durch Recht oder andere soziale Steuerungsmechanismen beeinflusst sein kann, zu erklären. Ryffels Interesse richtet sich allein und unmittelbar darauf, wie eine freie Befolgung rechtlicher Anordnungen zu erreichen sei. Dabei kommen zunächst Faktoren ins Blickfeld, die mit der Norm selbst (adressatenbewußte Rechtsetzung, effektive Kundgabe), und solche, die mit dem Verhalten verbunden sind (Rechtskenntnis, Akzeptation der Rechtsnorm, Motivation). Zusätzlich sieht Ryffel noch den gesellschaftlichen Kontext (Subkulturen, ökonomische Verhältnisse) und sozial relevante Persönlichkeitsmerkmale als Einflußfaktoren, ohne sie allerdings näher auszuführen.

Die Richtigkeit des Rechts kann in Frage gestellt sein durch Verzerrungen bei seiner Setzung und Anwendung. Im Gesetzgebungsprozeß soll der Einfluß solcher Verzerrungen vermieden oder verringert werden etwa bei der politischen Bildung der Bürger, den Wahlverfahren für Abgeordnete, der Mitwirkung der Verbände, der Zusammensetzung parlamentarischer Ausschüsse. In der Rechtsanwendungsphase ist Verzerrungen vorzubeugen etwa bei der Einrichtung von Kollegialorganen, der Ernennung, Wahl und Beförderung von Beamten, der Mitwirkung von Laien. Maßstab des Richtigen, also der Abwesenheit von Verzerrungen, ist die Möglichkeit der Rechtfertigung mit Gründen, wobei auch überpositive Maßstäbe mit ins Spiel kommen. Absolute Richtigkeit wird als Denkmöglichkeit, angesichts gesellschaftlicher Unvollkommenheit aber nicht als reale Möglichkeit vorausgesetzt.

Es fällt ungemein schwer, dieser Verengung der Rechtssoziologie auf eine Zuträgerrolle bei der Suche nach guten Lösungen gesellschaftlicher Ordnungsprobleme zuzustimmen. Von dem, was wir an Wissen über das soziale Phänomen Recht haben, geht dabei viel verloren. Es ist doch ein sinnvolles Unterfangen, rechtliche Erscheinungen erklären zu wollen. Ryffels Standpunkt, daß erst die begründete normative Vorstellung, wie die Aufgabe des Rechts hier und jetzt zu erfüllen ist, es erlaube, zutreffende Daten zu erheben und vorhandene Daten auch zutreffend zu deuten, würde zu einer Verkümmern dieser sozialwissenschaftlichen Fachrichtung führen. Eine Festlegung von Fragerichtungen und Relevanzkriterien ohne vorgängige Versuche einer Analyse gesellschaftlicher Zusammenhänge käme im besten Fall einer Replikation von Alltagswissen, im schlimmeren Fall aber einer Ideologisierung der Wissenschaft gleich. Die Funktionalisierung der Sozialwissenschaften in totalitären Staaten ist beredtes Beispiel – ein Beispiel, gegen das sich übrigens auch Ryffel wendet, wenn er davor warnt, die Soziologie und die übrigen Sozialwissenschaften zu administrativen Hilfswissenschaften staatlicher oder privater Instanzen zu machen und damit nur die geltende Ordnung sicherzustellen und ihre Effizienz zu erhöhen. Ryffel wünscht ausdrücklich eine kritische Perspektive. Die Begründung der Ziele, die durch neue Regelungen verwirklicht werden sollen, kann ihm aber nicht gelingen ohne eine Auseinandersetzung mit der Komplexität sozialer Strukturen und Prozesse, also mit Gesellschaftstheorie.

Es stellt sich dann die Frage, was von dem Werk Bestand hat, wenn man seines Verfassers Abneigung gegen die analytischen Sozialwissenschaften

nicht teilt. Ohne Zweifel sehr viel! Es ist ja richtig, daß die Soziologie und speziell die Rechtssoziologie ihre Untersuchungen auf soziale Tatsachen beziehen sollen, die im Rahmen der geltenden oder einer zu erwägenden neuen Regelung relevant sind: keineswegs *nur*, aber eben *auch* auf solche Tatsachen. Dies geschieht auch, und es ist das große Verdienst Ryffels, den Stellenwert solcher Untersuchungen in der Tätigkeit des Juristen sehr genau zu bestimmen. Ryffels Methodenlehre juristischen Denkens ist modern, differenziert und geht in der Diskussion zur Frage der „Einbeziehung der Sozialwissenschaften“ qualitativ über das meiste hinaus, was dazu bisher geschrieben worden ist. Ein guter Teil dieser Überlegungen ist unmittelbar relevant auch für eine vergleichende Rechtsmethode. Das Thema einer Entsprechung zwischen Gesellschaftstypen und Rechtsstrukturen, das eine vergleichende Rechtssoziologie beschäftigt, wird in seiner Bedeutung stark unterstrichen, wenn auch leider nicht näher erörtert.

Die Rechtssoziologie hat in diesem Werk Kritik, aber auch sehr viel Befürwortung erfahren. Gerade weil es geschrieben wurde von einem dezidierten Gegner soziologischer Sichtweise, beeindruckt die Aufnahmebereitschaft für immerhin einen guten Teil dessen, was auf den Forschungsgebieten der Rechtssoziologie bisher vorgelegt worden ist. Ryffel bringt den Nachweis, daß eine rein normative Sichtweise interdisziplinäres Arbeiten erlaubt. Damit ist bereits sehr viel gewonnen – auch wenn die angesprochenen sozialwissenschaftlichen Disziplinen ihrerseits weiter gehen würden.

Hamburg

Volkmar Gessner

Edlbacher, Oskar, Das Recht des Namens in systematischer Darstellung, Ein Handbuch vor allem für die Praxis. Wien: Manz 1978. 216 S.

Raschauer, Bernhard, Namensrecht, Eine systematische Darstellung des geltenden österreichischen und des geltenden deutschen Rechts. Wien und New York: de Gruyter 1978. XIX, 356 S. (Forschungen aus Staat und Recht Bd. 45.)

Nicht nur die Gleichberechtigung der Frau hat das Namensrecht vieler Staaten in Bewegung gebracht; auch die Zunahme der Statusänderungen durch erleichterte Ehescheidung, Legitimation und Adoption, die vermehrte internationale Migration sowie die vielfache Ersetzung des Namens durch Nummern als Identitätszeichen geben Anlaß, über das Verhältnis der drei Funktionen des Namens zueinander nachzudenken: als Identifizierungsmittel (das möglichst stabil sein sollte), als Persönlichkeitssymbol (zu dem eine gewisse Freiheit in der Wahl und Benutzung des Namens gehört), als Kennzeichen familiärer Zugehörigkeit (das mit deren Änderungen zwangsläufig wechselt).

Die vorliegenden zwei Bücher über das österreichische (und deutsche) Namensrecht zeigen diese Problematik – ohne sie scharf zu pointieren – einfach durch die gewissenhafte und abwägende Darstellung des geltenden Rechts. Beide Bücher sind fast gleichzeitig erschienen (die Regierungsvorlage zu einem österreichischen IPR-Gesetz vom Februar 1978, deren § 13